

**RS OGH 2003/11/25 5Ob272/03s,  
10Ob31/04p, 3Ob165/11b,  
2Ob153/12g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.2003

## Norm

ABGB §137a

ABGB §144

ABGB §146b

## Rechtssatz

Die obsorgeberechtigten Eltern sind berechtigt, den Aufenthalt ihres Kindes zu bestimmen, es von Dritten, denen Eingriffe in die absoluten elterlichen Rechte grundsätzlich verwehrt sind, zurückzuholen und hiezu einen Gerichtsbeschluss zu erwirken; dies gilt auch für den Fall der Weigerung von Pflegepersonen, das Kind trotz Beendigung des Pflegeverhältnisses herauszugeben.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 272/03s  
Entscheidungstext OGH 25.11.2003 5 Ob 272/03s
- 10 Ob 31/04p  
Entscheidungstext OGH 21.06.2004 10 Ob 31/04p  
Auch; Beisatz: Dem Elternteil, dem das Recht und die Pflicht zur Pflege und Erziehung allein zustehen, hat auch gegen den anderen, nicht berechtigten Elternteil ein Zurückholungsrecht. (T1)
- 3 Ob 165/11b  
Entscheidungstext OGH 14.12.2011 3 Ob 165/11b  
Vgl; Beisatz: Unabhängig vom Inhalt der die Übertragung von Pflege und Erziehung der Ausübung nach regelnden Vereinbarung bleibt diese Ermächtigung jederzeit widerrufbar, die Eltern können das Kind jederzeit zurückfordern. (T2)
- 2 Ob 153/12g  
Entscheidungstext OGH 20.11.2012 2 Ob 153/12g  
Vgl auch; Auch Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118528

## Im RIS seit

25.12.2003

## Zuletzt aktualisiert am

27.07.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)